



Gewerbeaufsicht
in Niedersachsen



**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
Osnabrück**
Behörde für Arbeits-, Umwelt- und
Verbraucherschutz

Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück
Johann-Domann-Str. 2 • 49080 Osnabrück

Versand ausschließlich per Mail

Stadt Lingen (Ems)
Elisabethstraße 14 - 16
49808 Lingen

Bearbeiter/in

E-Mail
poststelle@gaa-os.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
612-Lin-191.0 und
611-2005-70

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Telefon

Datum
12.01.2024

Bebauungsplan Nr. 191 „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage westlich der Kläranlage“ und Flächennutzungsplanänderung Nr. 70 „Freiflächenphotovoltaikanlage westlich der Kläranlage“ Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die o.g. Planung bestehen von Seiten des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Osnabrück grundsätzlich keine Bedenken, sofern es durch die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der zum Plangebiet angrenzenden schutzbedürftigen Wohnbebauung nicht zu störenden Lichtimmissionen kommt.

Bei der Bauleitplanung sind im Rahmen der gem. §1 Abs. 7 BauGB zwingend vorgeschriebenen Abwägung von öffentlichen und privaten Belangen auch Lichtreflexionen als Immissionen zu betrachten und zu bewerten. Aktuelle Gutachten und Rechtsprechungen zeigen, dass von PV-Modulen Lichtemissionen durch Licht-Reflexionen, insbesondere bei tief stehender Sonne, ausgehen und es zu störenden Blendwirkungen in der Nachbarschaft kommen kann.

Eine lichttechnische Untersuchung (Blendgutachten), ob blendreduzierende Schutzmaßnahmen erforderlich sind, wird von hier aus für Freiflächen-Photovoltaikanlagen, die in unmittelbarer Nähe zu schutzbedürftiger Wohnbebauung errichtet werden sollen, empfohlen. So könnten, wenn nötig, bereits mögliche Schutzmaßnahmen im Anlagenbau zur Verhinderung oder Reduzierung von Lichtimmissionen konkret vorgeschlagen und textlich festgesetzt werden (z.B. Ausrichtung oder Art der PV-Module, Sichtschutz/Wallanlagen, Eingrünung oder Verdichtung des bereits vorhandenen Baum- und Strauchbestandes).

Da sich bei der o.g. Planung nur südlich und westlich angrenzend zum Plangebiet schutzbedürftige Wohnbebauung befindet, kann möglicherweise, unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten (vorhandener Baum-/und Strauchbestand sowie evtl. vorhandene Wallanlagen), auch eine erste Bewertung hinsichtlich eventuell nötiger Schutzmaßnahmen unter Berücksichtigung der „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen, Beschluss der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 13.09.2012 (Anhang 2)“ erfolgen.

https://www.lai-immissionsschutz.de/documents/lichthinweise-2015-11-03mit-formelkorrektur_aus_03_2018_1520588339.pdf

Sprechzeiten
Mo-Do: 9:00 - 15:30 Uhr
Freitag: 9:00 - 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Telefon 0541 503-500
Fax 0541 503-501
E-Mail poststelle@gaa-os.niedersachsen.de
DE-Mail: osnabrueck@gewerbeaufsicht-niedersachsen.de-mail.de
Internet www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de

Bankverbindung
Norddeutsche Landesbank
IBAN: DE53 2505 0000 0106 0252 81
SWIFT-BIC: NOLADE2H

